

3.11.62 9.00
10201

Beglaubigte Abschrift

Be.

URNr. 1617

Tauschvertrag

Heute, den vierzehnten Mai
neunzehnhundertsechzig

- 14. Mai 1962 -

finden sich vor mir,

Notar Albert Bauer,

in Garmisch-Partenkirchen, in meinen Amtsräumen
Bahnhofstraße 60/I in Garmisch-Partenkirchen, ein:

Berichtigung
am Ende!

- 1) Herr Konrad und Frau Therese M a n g o l d ,
geborene Riesch, Landwirteheleute in Eeche-
lohe Hs.Nr. 2,
in Gütergemeinschaft lebend,
- 2) Herr Georg H u b e r , Sägewerksbesitzer
in Eeche-lohe Hs.Nr. 25,
verheiratet und in keinem vertragemässigen
Güterstande lebend.

Die Erschienenen sind mir, Notar, persönlich be-
kannt.

Auf Ansuchen derselben beurkundete ich nach vor-
heriger Grundbucheinsicht, aufgrund der vor mir
abgegebenen Erklärungen, was folgt:

I. Grundbuchverträge.

Nach Vortrag im Grundbuche des Amtsgerichtes Garmisch-
Partenkirchen für

- a) Eeche-lohe Band 17 Blatt 718 Seite 354 ff.

Er. Nr. 656/10.

sind die Landwirtschaftsleute Konrad und Therese Mangold von Eschenlohe, Eigentümer in Gütergemeinschaft der Grundstücke der Gemarkung Eschenlohe

Plan-Nr. 1108/95 LB 179: Große Rieder, Grünland
- hierzu die zu den Wegen Fl.Nrn.
1108/2 und 1109 gezogenen Teilflächen -
zu 0.1700 ha,

Plan-Nr. 1108/59 LB 179: Große Rieder, Grünland
- hierzu die zum Weg Fl.Nr. 1109
gezogenen Teilflächen -
zu 0.1740 ha,

Plan-Nr. 1108/44 LB 179: Große Rieder, Grünland
- hierzu die zum Weg Fl.Nr. 1109
gezogene Teilfläche - zu 0.5270 ha.

In Abteilung II ist eingetragen:

Leibgeding für Therese Riesch, geb. Staltmeier,
Eschenlohe.

Leibgeding für Andreas und Paula Staltmeier, geb. Roh-
moser, Eschenlohe.

In Abteilung III ist eingetragen:

2.000.-- DM Grundschuld ohne Brief für die Raiffeisen-
bank Murnau und Umgebung, e.G.m.u.H. in
Murnau.

Das Bestehen einer Hypothekengewinnabgabe ist aus dem
Grundbuche nicht ersichtlich.

b) Eschenlohe Band 12 Blatt 606 Seite 542

ist Herr Georg Huber, SMgewerksbesitzer in Eschenlohe,
u. a. Alleineigentümer des Grundstücks der Gemarkung
Eschenlohe

Plan-Nr. 340 L.Nr. 8: Lang und Brauner LMS,
Wiese zu 1,4480 ha.

Abteilung II und III des Grundbuches ist lastenfrei.

Das Bestehen einer Hypothekengewinnabgabe ist aus dem Grund-
buche nicht ersichtlich.

II.
Tausch

Es vertauschen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten

- a) die Ehegatten Konrad und Therese Mangold die in Abschnitt I. a) dieser Urkunde näher aufgeführten Grundstücke Plan-Nrn. 1108/95, 1108/59 und 1108/44 Gemarkung Eschenlohe

an
Herrn Georg Huber
zu dessen Alleineigentum;
samt den zu den Wegen FlNr. 1108/2 und 1109 gezogenen Teilflächen,

- b) Herr Georg Huber das in Abschnitt I. b) aufgeführte Grundstück Plan-Nr. 340 Gemarkung Eschenlohe

an
die Ehegatten Konrad und Therese Mangold,
als Miteigentümer in Gütergemeinschaft.

III.
Besitzübergabe.

Die Besitzübergabe gilt mit Unterzeichnung dieser Urkunde als erfolgt.

Nutzen, Lasten und Gefahren aller Art gehen gleichfalls von heute an auf die jeweiligen Erwerber über.

IV.
Gewährleistung.

Die vertauschten Grundstücke gehen in dem Zustand auf die Erwerber über, in welchem sie sich derzeit befinden.

Die Verkäuferer haften insbesondere nicht für Flächenmass, Bodenbeschaffenheit, Ertrags- und Ausnutzungsfähigkeit sowie für Freiheit von altrechtlichen, nicht aus dem Grundbuche ersichtlichen Dienstbarkeiten. In Übrigen haften sie dafür, daß Besitz und Eigentum frei von der Belastung mit Rechten Dritter, einschliesslich Hypothekengewinnabgabe, auf die Erwerber übergehen.

V.
Lastenausgleich.

Des Lastenausgleichs wegen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung, sodaß keiner der Erwerber solche Verpflichtungen von den Verkäuferern übernimmt.

Auf die Lastenausgleichsgesetzgebung, insbesondere §§ 60, 111 und 123 LAG wurden die Beteiligten hingewiesen.

VI.
Grundbuchanträge.

1) Auflassung

Die Beteiligten sind über die vereinbarten Eigentumsübergänge einig und bewilligen und beantragen die Eintragung der Rechtsänderungen im Grundbuche.

2) Auflassungsvormerkung

Zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an den Grundstücken Plan-Nr. 1108/95, 1108/59 und 1108/44 Gemarkung Eschenlohe und an dem Grundstück Plan-Nr. 340 Gemarkung Eschenlohe bewilligen und beantragen die Vertragsteile die Eintragung je einer Auflassungsvormerkung zugunsten der jeweiligen Erwerber an diesen Grundstücken, im vereinbarten Eigentumsverhältnis. Diese Vormerkung soll gleichzeitig mit der Umschreibung der Eigentümer im Grundbuche wieder gelöscht werden, vorausgesetzt, daß keine Zwischenbelastung im Grundbuche erfolgt ist. Dies wird schon jetzt zur Eintragung in das Grundbuch bewilligt und beantragt.

3) Vollzugsnachricht

Auf Nachricht vom grundbuchamtlichen Vollzug wird allseits verzichtet.

VII.
Ausfertigungen, Kosten.

Von dieser Urkunde erhalten:
jeder Vertragsteil eine Ausfertigung,

das Grundbuchamt zu den Grundakten eine beglaubigte Abschrift,
das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zur Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz,
dieses zur Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz,
und der Gutacherausschuß beim Landratsamt,
sowie das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen - Grunderwerbsteuerstelle -
je eine einfache Abschrift.

Die Kosten dieser Urkunde, der Genehmigung und des Vollzuges, sowie eine anfallende Grunderwerbsteuer samt Zuschlag tragen die Vertragsteile je zur Hälfte.

VIII.

Hinweisungen.

Die Beteiligten wurden vom antierenden Notar insbesondere hingewiesen auf:

1) die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, insbesondere §§ 19 ff. (Genehmigungspflicht), § 64 und § 134 (Öffentliche Last) und § 172 (Grundsteuer) sowie auf das Grundstücksverkehrsgesetz.

Die Beteiligten beantragen die erforderlichen Genehmigungen oder die Erteilung eines Zeugnisses, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

Sie beauftragen den beurkundenden Notar, die Genehmigungen oder das Zeugnis zu erholen und den Vollzug des Vertrages zu überwachen. Der Notar ist auch ermächtigt, ein Zeugnis zu erholen, daß die Genehmigung als erteilt gilt.

Werden die Genehmigungen antragsgemäß erteilt, so verzichten die Beteiligten bereits heute auf Beschlusssustellung und Rechtsmitteleinlegung, ersuchen aber um Übersendung einer mit Rechtskraftvermerk versehenen Beschlussausfertigung an den antierenden Notar.

2) die gesamtschuldnerische Haftung der Vertragsparteien für Rückstände an öffentlichen Grundstüchelasten, die Grunderwerbsteuer und die Kosten, unbeschadet der Tragungspflicht im Innenverhältnis;

3) den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges und die Hindernisse, welche dem grundbuchamtlichen Vollzug derzeit noch im Wege stehen.

IX.

Tauschwerte.

Die vertauschten Grundstücke sind gleichwertig. Es ist somit von keiner Seite eine Tauschleistung zu leisten.

X.

Berichtigung.

Zum Eingang der Urkunde wird berichtet, daß Frau Therese Mangold heute nicht erschienen ist. Für sie handelt Herr Konrad Mangold mit, vorbehaltlich ihrer nachträglichen Genehmigung, die mit ihrem Einlauf beim antierenden Notar oder dessen Vertreter allen Beteiligten als zur Kenntnis gebracht gilt und damit wirksam sein soll.

XI.

Antrag auf Grunderwerbsteuerbefreiung.

Zu(Sbchlies) Abschnitt VII. bemerken die Beteiligten, dass der Tausch erfolgt um

- 1) den Grundbesitz des Herrn Huber zu arrondieren und damit für ihn eine bedeutende Erleichterung für die Bewirtschaftung zu schaffen und
- 2) für die Ehegatten Mangold ebenfalls eine erleichterte Bewirtschaftung zu ermöglichen, weil sie ihren sonstigen Grundbesitz in der Richtung haben, wo das eingetauschte Grundstück Plan-Nr. 340 liegt, während die weggetauschten Grundstücke in der entgegengesetzten Richtung liegen.

Sie ersuchen daher um Befreiung von der Grunderwerbsteuer Zuschlag, Zweckdienlichkeitsbescheinigung werden sie nach

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und
eigenhändig unterschrieben:

Georg Huber
Konrad Mangold
/Siegel/ Bauer, Notar

Gerichtskasse
Gerichtszahlstelle

Germisch-Fortunkirchen den 11. DEZ 1962

Zahlungsanzeige
über die Einzahlung von - Gebühren - Geldstrafen *)

Tag der Einzahlung	Bezeichnung des Einzahlerpflichtigen Bezeichnung der Sache Aktenschriften	Eingezahlter Betrag		Von dem Betrag in Spalte 3 entfallen auf				Vermerke (z. B. Angaben des Einzahlers auf dem Zahlkartenschnitt usw.)
		DM	PF	Gebühren		Geldstrafen		
1	2	3	4	DM	PF	DM	PF	5
	WANGOLD, K.	17	50	17	50			
	Es 12. 606							

Gebucht: EGSA - EL Nr. 6977/62

An die Geschäftsstelle Abt. Grundb.
des Amts-Land-Oberlandes-Gerichts
der Staatsanwaltschaft

in Germisch-Fortunkirchen

Kassenleiter Kassier
Zahlstellenverwalter

Buchhalter

* Nichtstreffendes streichen!

Nr. 2 JKassO 2 Zahlungsanzeige von Gebühren und Geldstrafen
(§ 39 Abs. 1, § 11 Abs. 4 Anlage 1)
Arbeitsverwaltung Straßburg

Gerichtskasse
Gerichtszahlstelle

Germisch-Fortunkirchen den 28.

Zahlungsanzeige
über die Einzahlung von - Gebühren - Geldstrafen *)

Tag der Einzahlung	Bezeichnung des Einzahlerpflichtigen Bezeichnung der Sache Aktenschriften	Eingezahlter Betrag		Von dem Betrag in Spalte 3 entfallen auf				Vermerke (z. B. Angaben des Einzahlers auf dem Zahlkartenschnitt usw.)
		DM	PF	Gebühren		Geldstrafen		
1	2	3	4	DM	PF	DM	PF	5
	Zuber, Jg.	17	50	17	50			
	Es 12. 606							

Gebucht: EGSA - EL Nr. 6677/62

An die Geschäftsstelle Abt. Grundb.
des Amts-Land-Oberlandes-Gerichts
der Staatsanwaltschaft

in Germisch-Fortunkirchen

Kassenleiter Kassier
Zahlstellenverwalter

Buchhalter

* Nichtstreffendes streichen!

Nr. 2 JKassO 2 Zahlungsanzeige von Gebühren und Geldstrafen
(§ 39 Abs. 1, § 11 Abs. 4 Anlage 1)
Arbeitsverwaltung Straßburg

absichts des Herrn Erleiderung
eine bedeutende Erleichterung
zu schaffen und
Kanzlisten Mansold ebenfalls eine erleichterte

den Grundbesitz des Herrn
für ihn eine bedeutende Erleichterung
scharfung zu schaffen und

für die
Bewirts
Grundbe
Grundst
Grundst
erzucht
abläß
gelesen
abhandl

Be.

G e n e h m i g u n g

Frau Therese M a n g o l d , geborene Riesch,
Landwirtschefrau in Eschenlohe Hs.Nr. 2,

hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunde des Notars
Albert B a u e r in Garmisch-Partenkirchen vom
14. Mai 1962; URNr. 1617.

- T a u s c h v e r t r a g -

und genehmigt diese vollinhaltlich.

Garmisch-Partenkirchen, den 30. Oktober 1962

Theresia Mangold

U R N r . 3835

Ich beglaubige hiermit die Echtheit der vorstehenden
Unterschrift von
Frau Therese M a n g o l d , geborene Riesch,
Landwirtschefrau in Eschenlohe Hs.Nr. 2.

Garmisch-Partenkirchen, den dreissigsten Oktober
neunzehnhundertzweiundsechzig.

/Siegel/ Dr. GEBHARD
(Dr. GEBHARD, Notarvertreter)

Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift überein.
Garmisch-Partenkirchen,
den 2. Nov. 1962 19.....

Handwritten signature



Garmisch-Partenkirchen

den

11. Okt. 1962

II (una thingij om I)

2. 20. 1962

Lehen lehen

	22. 606	22. 218
1. Einlagen wie im Protokoll	-	-
Rest. Verz.	-	-
Abt. I	-	44
Abt. II	-	-
Abt. III	-	-

Wert: 22. 218.-

- 2. Umschreibung, Veränd. Liste
- Personen und Sachverhalte
- Nachzahlung
- Mitgliedschaften
- Abgabe von Beiträgen
- Blattabdruck

Kostenordnung

40. 60
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

3. Tagb. Nr. 395
 Amtliche Gemisch-Burgenkirchener
 Lager 19. NOV. 1962
 CS 2/10 - Beilage Reg. 1

19m = 9,10 A
 14,715 m = 9,10 A = 2,10.-A
 die Handflächen sind ungleich!

1952 Vch.: je 1/2 = 17,50 km
27. 12. 1962 (1) kannte. Thesen Mangold
23. NOV. 1962 (1) Erhalten k.h. 2,
1962 (1) Prof. Huber, Erhalten k.h. 2,
19. 11. 65.

Nr. III/3 -
 Betreff: Vo
 (I
 va

1. Der T a
 -samt Au
 Albert i
 wird gen

2. Für den

Die Eheleu
 Urkunde des
 Ur.R.Nr. 1
 geschlosser
 Veräußerung
 hierzu ergi
 Miteigentur
 brauche st
 und örtlich
 Bayer.Ges
 -AGGrdatVG
 Ziel des G
 zu verbess
 zu verhin
 Die Genehm
 sagt oder
 schränkt w
 gibt, daß

1. d
 u
2. d
 h
 l
 o

Nr. III/3 - 7111/1

5268 4.50

268

Bu

Betreff: Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28.7.1961
(BGBl. I S. 1091) - GrdstVG - ; hier: Tausch-
vertrag; Eheleute Mangold ././ Georg Huber
Georg Huber ././ Eheleute Mangold

B e s c h e i d

Notar A. Bauer
Reg. Nr. 14 201 201
Schwab

1. Der Tauschvertrag
- samt Auflassungserklärung - laut Urkunde des Notariats
Albert Bauer, Ga.-Pa. vom 14.5.1962 Ur.R.Nr.
wird genehmigt.
2. Für den Bescheid werden keine Kosten erhoben.

G r ü n d e

Die Eheleute Mangold und Georg Huber haben laut
Urkunde des Notariats Albert Bauer, Ga.-Pa. vom 14.5.1962
Ur.R.Nr. 1617/62 einen Tauschvertrag
geschlossen. Die Genehmigungspflicht der rechtsgeschäftlichen
Veräußerung des Grundstücks und des schuldrechtlichen Vertrages
hierzu ergibt sich aus § 2 Abs. 1 GrdstVG. Die Veräußerung von
Miteigentum eines Erbanteiles und die Bestellung eines Nieß-
brauchs stehen einer Veräußerung gleich (§ 2 Abs. 2). Sachlich
und örtlich zuständig ist nach §§ 3 und 18 GrdstVG sowie Art. 1
Bayer.Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes
-AGGrdstVG vom 21.12.1961 -GVBl. S. 259 - das Landratsamt.

Ziel des Grundstücksverkehrsgesetzes ist es, die Agrarstruktur
zu verbessern, wo sie unzulänglich ist und ihre Verschlechterung
zu verhindern, wo sie gesund ist.

Die Genehmigung eines derartigen Rechtsgeschäft darf nur ver-
sagt oder durch Auflagen (§ 10) oder Bedingungen (§ 11) einge-
schränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich er-
gibt, daß

1. die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund
und Bodens bedeuten oder
2. durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehr-
heit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaft-
lich zusammenhängen und dem Verkäufer gehören, unwirt-
schaftlich verkleinert oder aufgeteilt würde oder

3. der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstücks steht.

Im Verfahren wurde gemäß § 19 GrdstVG als zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung die Bezirksgeschäftsstelle des Bayer. Bauernverbandes in Weilheim gehört. Diese hat keine Einwendungen gegen die beantragte Genehmigung des Rechtsgeschäftes erhoben. Auch sonst sind dem Landratsamt keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden.

Die beantragte Genehmigung mußte deshalb erteilt werden.

Das Verfahren ist gem. § 23 GrdstVG gebührenfrei. Dieser Beschluß ist formell unanfechtbar geworden, da die Beteiligten für den Fall einer unbeschränkten Genehmigung auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet haben. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung eine Entscheidung durch das Landwirtschaftsgericht beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen beantragt werden. Ein solcher Antrag kann schriftlich bei der unterfertigten Behörde oder beim zuständigen Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden.~~

Gegen Empfangsnachweis
an das
Notariat Alber^t Bauer
Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen, den 14. NOV. 1962

Landratsamt
i. A.



(Dr. Wiebe)
Oberregierungsrat

II/3 - 7111/

Landratsamt
Garmisch-Partenkirchen

Notariat
Alber^t Bauer
Garmisch-Partenkirchen

Vollzug
(BGBI.)

vom 14

Bescheid des
II/3 - 7111/
den.

AU

de

HI

zum

III/3 - 7111/1

ge land-
ftsstelle
se hat keine
Rechtsg-
keine Tat-
nehmung

Landratsamt
Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen, den 22. NOV. 1962

Notar A. Bauer
Ting. 24 NOV. 1962
Sachverh.

hat Bauer
Garmisch

Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28.7.1961
(BGBI. I S. 1091) - GrdstVG - ; hier: Tauschvertrag
vom 14.5.62 UHNr. 1017/62

werden.

Beschheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 14.11.62
III/3 - 7111/1 zu o.g. Vertrag ist formell unanfechtbar
werden.

Dieser Beschheid
für den Fall
on Rechtsmitte

in Zustellung
t beim Amts-
Ein solcher

I. A.

(O s t l i e r)
Reg. Oberinspektor

Es 17:718
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Garmisch-Partenkirchen
- Abt. Grundbuch -

12. Juli 1963

✓ An die
Raiffeisenbank Murnau
811 M u r n a u

Betrifft: Grundbuch für Eschenlohe Band 17 Blatt 718
Konrad und Therese Mangold, Landwirteheleute in Eschen-
lohe Hs.Nr.2

Dem Grundbuchamt liegen i.o.S. zum Vollzug vor: Tausch-
vertrag Mangold / Huber v. 14.5.1962 und Grundschuldbestellung v.
10.4.1963 über 6.000 DM für Ihre Bank. Die Eheleute Mangold haben
die Eintragungskosten im Betrage von 73,80 DM, die ihnen mit dies-
antlicher Kostenrechnung vom 10. Juni 1963 mitgeteilt wurden, bis
heute nicht bezahlt. Sollten Sie an einer baldigen Eintragung Ihrer
Grundschuld interessiert sein, werden Sie hiermit gebeten, die Ein-
tragungskosten - wenn möglich - zu überweisen. Zahlkarte liegt bei.

Hochachtungsvoll!


Nachbarschreibe

Nr. II/4 - 6103/1 (M 30 Bv 52)

Betreff: Vollzug des BBauG; hier: Bodenverkehr

Notar A. Bauer
Engl. 1108/95

Z e u g n i s

gemäß § 23 Abs. 2 BBauG (EGBl. I 1960 S. 341).

Für den unten näher bezeichneten Rechtsvorgang laut Urkunde des
Notars **Albert Bauer**
vom **14.5.1962** URNr. **1617** wird hiermit bestätigt, daß
eine Genehmigung nach §§ 19 ff des Bundesbaugesetzes vom
23. Juni 1960 (EGBl. I S. 341) nicht erforderlich ist.

Die Kosten des Verfahrens fallen - unbeschadet anderslautender,
privatrechtlicher Vereinbarungen -
den Antragstellern **Konrad und Therese Mangold und Georg Huber**
als dem Veranlassenden Teil zur Last. (je zur Hälfte)

Für die Ausstellung dieses Zeugnisses wird eine Gebühr von
10.- M erhoben (Art. 1, 2, 6, 8 und 9 des Kostengesetzes
vom 17.12.1956, BayES III S. 442 i. Verb. m. 1. Teil Nr. 3 des
Kostenverzeichnisses i.d.F. vom 23.8.1960 GVBl. S. 207).

R e c h t s v o r g a n g

~~Auflassung - Teilung - Bestellung eines Erbbaurechts hinsichtlich~~
~~des/der Flurstücke-(e), Nr. 1108/95 u.w., Gemarkung Eschenlohe.~~

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Ausstellung
dieses Zeugnisses über die zulässige Nutzung des Ver-
tragsgrundstückes nichts ausgesagt ist.



Garmisch-Partenkirchen, den 16.11.1962
Landratsamt:
I.A.

(Nau)
Oberregierungsrat

Anfertigung an:

Herrn Notar
Albert Bauer
Garmisch-Partenkirchen

1	Gütergang	43 80				
2	Es 171 718					

*) Rückzahlungen vermeiden!
 Gebucht: EGStA - EI. Nr. 1757
 An die Geschäftsstelle Abt. Grundb.
 des Amts-Land-Oberlandes-Gerichts
 der Staatsanwaltschaft
 in Germisch-Partenkirchen
 Nr. 2 BKantO 2 Zahlungsanzeige von Gebühren und Geldstrafen
 (§ 29 Abs. 1, § 11 Abs. 4 Anlage 1)
 Aktenverwaltungs-Büro

Huber, J.O.
 Kassier
 Zahlstellenverwalter

Buchhalter

Gerichtskasse
 Gerichtszahlstelle

Germisch-Partenkirchen, den 2. JULI 1963 196

Zahlungsanzeige

Gerichtskasse
 Gerichtszahlstelle

Germisch-Partenkirchen, den 18. JULI 1963 497

Zahlungsanzeige

über die Einzahlung von - Gebühren - Geldstrafen *)

Tag der Einzahlung	Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen Bezeichnung der Sache Aktenzeichen	Eingezahlter Betrag		Von dem Betrag in Spalte 3 entfallen auf				Vermerke (z. B. Angaben des Einzahlers auf dem Zahlkartenschnitt usw.)
		DM	PF	Gebühren		Geldstrafen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Mangold, K.	73 80		73 80				darauf 43,80 DM Lischer + 30,- DM für ES 171-718/8
	Es 171-718							<u>Huber</u> Justizsekretär

*) Rückzahlungen vermeiden!
 Gebucht: EGStA - EI. Nr. 3076/63
 An die Geschäftsstelle Abt. Grundb.
 des Amts-Land-Oberlandes-Gerichts
 der Staatsanwaltschaft
 in Germisch-Partenkirchen
 Nr. 2 BKantO 2 Zahlungsanzeige von Gebühren und Geldstrafen
 (§ 29 Abs. 1, § 11 Abs. 4 Anlage 1)
 Aktenverwaltungs-Büro

Huber
 Kassier
 Zahlstellenverwalter

Buchhalter

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen Garmisch-Partenkirchen 12. JUN 1963
 str. Nr. _____
 Grunderwerbsteuerl. (Teilb. 7432) Nr. 233/19 62
 Vermögensverzeichnis Nr. _____

Notar A. Böhm
 Eing. 12. JUN 1963
 Garmisch

Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 189 d AO; § 9 GrEStDV)

Das Finanzamt bescheinigt hiemit zu der 1 Urkunde — Zuschlagsbeschluss — des Notars A. Böhm
 des Amtsgerichts _____ vom 17. 5. 1962 Geschäftszeichen Nr. 7617
 betreffend: Paris-Vertrag
Mangold / Hribar
Arbeitsvertrag

daß der Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch grunderwerbsteuerliche Bedenken nicht entgegen-
 stehen.
 Arbeitswert am _____ /19 _____ DM

Notar: A. Böhm
 des Amtsgerichts _____
 str. Nr. _____



Im Auftrag:
Kulm
 (Katholik)

Gerichtskasse
 Gerichtszahlstelle
 Gerichtszahlstelle

I (Anhang zu E)

4. 12. 1962

- Verkauf
12. 12. 1962 12. 12. 1962
1. Berautragen wie im Mandatblatt
 Best. Verz. 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
 2. Umschreibung: Verbind. Liste
Personen- und Sachregister
Nachweisung
Mitteilung an Hypothekengläubiger - Eigentümer
Bücherbestand
Verfahren - ergänzen
 3. Teilb. Nr. 1965
 Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
7. JUNI 1963
 GR. 1/1 - Rechtsprüfer

Wert: _____
42 724,-

Kodierung	Wert
3 60.66	<u>42 724,-</u>
4 60.66	<u>42 724,-</u>
5 60.66	<u>42 724,-</u>
6 60.66	<u>42 724,-</u>
7 60.66	<u>42 724,-</u>
8 60.66	<u>42 724,-</u>
9 60.66	<u>42 724,-</u>
10 60.66	<u>42 724,-</u>
11 60.66	<u>42 724,-</u>
12 60.66	<u>42 724,-</u>
13 60.66	<u>42 724,-</u>
14 60.66	<u>42 724,-</u>
15 60.66	<u>42 724,-</u>
16 60.66	<u>42 724,-</u>
17 60.66	<u>42 724,-</u>
18 60.66	<u>42 724,-</u>
19 60.66	<u>42 724,-</u>
20 60.66	<u>42 724,-</u>
21 60.66	<u>42 724,-</u>
22 60.66	<u>42 724,-</u>
23 60.66	<u>42 724,-</u>
24 60.66	<u>42 724,-</u>
25 60.66	<u>42 724,-</u>
26 60.66	<u>42 724,-</u>
27 60.66	<u>42 724,-</u>
28 60.66	<u>42 724,-</u>
29 60.66	<u>42 724,-</u>
30 60.66	<u>42 724,-</u>
31 60.66	<u>42 724,-</u>
32 60.66	<u>42 724,-</u>
33 60.66	<u>42 724,-</u>
34 60.66	<u>42 724,-</u>
35 60.66	<u>42 724,-</u>
36 60.66	<u>42 724,-</u>
37 60.66	<u>42 724,-</u>
38 60.66	<u>42 724,-</u>
39 60.66	<u>42 724,-</u>
40 60.66	<u>42 724,-</u>
41 60.66	<u>42 724,-</u>
42 60.66	<u>42 724,-</u>
43 60.66	<u>42 724,-</u>
44 60.66	<u>42 724,-</u>
45 60.66	<u>42 724,-</u>
46 60.66	<u>42 724,-</u>
47 60.66	<u>42 724,-</u>
48 60.66	<u>42 724,-</u>
49 60.66	<u>42 724,-</u>
50 60.66	<u>42 724,-</u>
51 60.66	<u>42 724,-</u>
52 60.66	<u>42 724,-</u>
53 60.66	<u>42 724,-</u>
54 60.66	<u>42 724,-</u>
55 60.66	<u>42 724,-</u>
56 60.66	<u>42 724,-</u>
57 60.66	<u>42 724,-</u>
58 60.66	<u>42 724,-</u>
59 60.66	<u>42 724,-</u>
60 60.66	<u>42 724,-</u>
61 60.66	<u>42 724,-</u>
62 60.66	<u>42 724,-</u>
63 60.66	<u>42 724,-</u>
64 60.66	<u>42 724,-</u>
65 60.66	<u>42 724,-</u>
66 60.66	<u>42 724,-</u>
67 60.66	<u>42 724,-</u>
68 60.66	<u>42 724,-</u>
69 60.66	<u>42 724,-</u>
70 60.66	<u>42 724,-</u>
71 60.66	<u>42 724,-</u>
72 60.66	<u>42 724,-</u>
73 60.66	<u>42 724,-</u>
74 60.66	<u>42 724,-</u>
75 60.66	<u>42 724,-</u>
76 60.66	<u>42 724,-</u>
77 60.66	<u>42 724,-</u>
78 60.66	<u>42 724,-</u>
79 60.66	<u>42 724,-</u>
80 60.66	<u>42 724,-</u>
81 60.66	<u>42 724,-</u>
82 60.66	<u>42 724,-</u>
83 60.66	<u>42 724,-</u>
84 60.66	<u>42 724,-</u>
85 60.66	<u>42 724,-</u>
86 60.66	<u>42 724,-</u>
87 60.66	<u>42 724,-</u>
88 60.66	<u>42 724,-</u>
89 60.66	<u>42 724,-</u>
90 60.66	<u>42 724,-</u>
91 60.66	<u>42 724,-</u>
92 60.66	<u>42 724,-</u>
93 60.66	<u>42 724,-</u>
94 60.66	<u>42 724,-</u>
95 60.66	<u>42 724,-</u>
96 60.66	<u>42 724,-</u>
97 60.66	<u>42 724,-</u>
98 60.66	<u>42 724,-</u>
99 60.66	<u>42 724,-</u>
100 60.66	<u>42 724,-</u>

Handpfeilblätter
 Seite 2 12. 12. 1962
12. 12. 1962
12. 12. 1962

2. 12. 1962
12. JUNI 1963

Geb. Preis 260 Hk. 1 Ziff. 3 Kost!
Es 12: 606/14

1. Einzutragen wie im Handbrot
Best. Verz. 26. 27. 28. - 49. Juli

~~Personen- und Sachregister
Nachzahlung
Merkmal - Typografie
Merkmal - Liniendruck
Merkmal - Ergänzungen~~

2. Tragen Sie *16/16*
Antwortschreiben Garmisch-Partenkirchen 14. Juli 1968

Collzogen am 14. Juli 1968 *B*

Es 12: 606/14

Heute, den zweiundzwanzigsten April
eintausendneuhundert achtundsechzig,

Notare
Dr. Otto Bitterauf
Karl Köstner
812 WEILHEIM i.OB

Notar für Garmisch-Partenkirchen
14. 5. 1968 *11. 2. Uhr*
El. Nr. 1556-8

812 Weilheim i.OB, den 30.4.68
Augsburger Straße 4
Fernsprecher 0881/2491

Unser Zeichen: Ho.

An das
Amtsgericht
-Grundbuchamt-
81 Garmisch-Partenkirchen

11. MAI 1968
GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Betreff: Grundbuchvollzug.

Anliegend übersende ich begl. Abschriften meiner Urkunden vom
22. April 1968 URNr. 790, 791, 792 und 793 (Grundschuldbestellungen
Huber, Eschenlohe).
Ich bitte um Vollzugsnachricht je in dreifacher Fertigung.
Die Kosten bitte ich von der Gläubigerin einzuheben.

Hochachtungsvoll

4 Anlagen

Es 12: 606

Z- 20-21

Es 12: 606
Es 23: 496

Nr. 790 Bk

22. April 1968

Beglaubigte Abschrift f. d. Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen
11.5.1968 11.24 Uhr
El. Nr. 4556

U.-R. Nr. 790/1968.

Grundschild

Heute, den zweiundzwanzigsten April
eintausendneunhundert achtundsechzig,
22. April 1968,
erschien en vor mir, Dr. Otto B i t t e r a u f ,
Notar in Weilheim, in meinem Amtsraum zu Weilheim:
Georg und Katharina H u b e r , letz-
tere geb. Haßler, Sägewerksbesitzers-
eheleute
in Eschenlohe, Muhlstraße 40, nach
ihrer Angabe in vertragslosem Güter-
recht lebend,
ausgewiesen durch Vorlage ihrer Deut-
schen Reisepässe.

Auf Ersuchen beurkundete ich nach (Einsicht des Grundbuchs lies) Vor-
liegen eines Aufschlusses des Grundbuchamtes Gar-
misch - Partenkirchen den Erklärungen (was folgt)
der Erschienenen entsprechend, was folgt:

Ho/x.

Nr. IX/53
C. Gerber Verlag, München 1 11. 46
Nachdruck nicht gestattet

ES 79:606

1. Georg H u b e r

— nachstehend als der Eigentümer bezeichnet —

bestell t hiermit unwiderruflich für die
Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim OB,
Anstalt des öffentlichen Rechts in Weilheim,

— nachstehend als der Gläubiger bezeichnet —

auf dem, am Schluß dieser Urkunde unter Ziffer VI näher beschriebenen

Besitz eine Grundsuld o h n e Brief in Höhe von

156 000 DM

- einhundertsechsfünzigtausend Deutsche Mark -.

2. Die Grundsuld hat ausschließlich e r s t e

Rangstelle zu erhalten.

(Für den Fall, daß die der bestellten Grundschild im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden ganz oder teilweise dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten zustehen oder sich mit dem Eigentum bzw. Erbbaurecht in einer Person vereinigen oder vereinigt haben, bei Hypotheken auch für den Fall des § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB, verpflichtet sich der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte dem jeweiligen Gläubiger der bestellten Grundschild gegenüber, diese Hypotheken, Grund- und Rentenschulden insoweit auf eigene Kosten löschen zu lassen. lies)

3. Diese Grundschild ist vom Eintragungstage : ob mit
z w ö l f vom Hundert — 12 % —

für das Jahr zu verzinsen; die Zinsen sind _____ jährlich
immer am Schlusse jeden Kalenderjahres
_____ nachträglich zu entrichten.

Sind die Zinsen länger als zehn Tage im Rückstand, so erhöht sich der Zinssatz für die Dauer des Rückstandes um e i n s
vom Hundert — 1 % —

4. Die Grundschild ist fällig.

Alle Zahlungen auf Grund dieser Urkunde sind in gesetzlicher Währung kostenfrei in den Geschäftsräumen des Gläubigers zu leisten. Werden Zahlungen durch Überweisungen bewirkt, so gilt als Zahlungseingang der Tag, an dem der Gläubiger über den überwiesenen Betrag verfügen kann.

Im Zweifel sind an den Gläubiger geleistete Zahlungen nicht auf die Grundschuld anzurechnen. Diese Bestimmung soll nur schuldrechtliche Bedeutung haben. Sie soll im Grundbuch nicht eingetragen werden.

II.

Wegen des Grundschuldkapitals samt Zinsen und sonstiger Nebenleistungen unterwirft der Eigentümer den mit der Grundschuld belasteten Besitz der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des belasteten Besitzes zulässig sein soll.

Eigentümer _____

— in dieser Ziffer nachstehend als Schuldner bezeichnet — übernimmt zugleich _____

für den Eingang des Grundschuldbetrages nebst Zinsen die volle persönliche Haftung. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Schuldner unterwirft sich hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Gläubiger ist berechtigt, ihn aus dieser persönlichen Haftung schon vor der Vollstreckung in den Pfandbesitz in Anspruch zu nehmen.

III.

Der Eigentümer überträgt auf den Gläubiger seine bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche gegen die Inhaber vor- und gleichrangiger Grundschulden und deren Rechtsnachfolger auf vollständige oder teilweise Aufgabe dieser Grundschulden durch Abtretung, Verzicht oder Löschung sowie auf Herausgabe des sich bei der Verwertung dieser Grundschulden ergebenden Erlöses, soweit dieser die durch sie gesicherten schuldrechtlichen Forderungen übersteigt.

IV.

Eigentümer bewilligt und beantragt die Eintragung der vorbestellten Grundschuld samt Zins- und Zahlungsbestimmungen, der dinglichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung sowie — wenn Rechte in Abt. III des Grundbuchs vorgehen oder gleichstehen — einer Vormerkung zur Sicherung der Ansprüche aus Ziffer 1/2 dieser Urkunde in das Grundbuch.

Sofern die Grundschuld nicht sofort die in Ziffer I genannte Rangstelle erhalten kann, ist sie vorerst an nächstfolgender Rangstelle einzutragen.

(Eigentümer stimmt den zur Beschaffung des vorbezeichneten Ranges erforderlichen Löschungen und Rangänderungen zu und bewilligt deren Eintragung im Grundbuch. Der Notar wird beauftragt, die erforderlichen Anträge beim Grundbuchamt zu stellen. lies)

Das Grundbuchamt wird gebeten, dem Gläubiger nach Eintragung der Grundschuld an der vorgesehenen Rangstelle eine vollständige beglaubigte Abschrift der einschlägigen Grundbuchblätter auf Kosten des Eigentümers zu übersenden.

Vollzugsnachricht wird für den Notar und für die Beteiligten an den Notar erbeten.

Eigentümer verzichtet ausdrücklich auf das Recht, vorstehende Anträge zurückzunehmen.

V.

Dem Gläubiger ist eine vollstreckbare
Ausfertigung dieser Urkunde für Hauptsumme und Zinsen

zu erteilen, dem Eigentümer und dem Grundbuchamt je eine beglaubigte
Abschrift.

Die sämtlichen Kosten dieser Verhandlungen und ihrer Ausführung
trägt der Eigentümer.

VI.

Der Pfandbesitz ist beschrieben:
Grundbuch des Amtsgerichts (~~Weilheim für Eschenlohe~~
lies) Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Bd. 12
Bl. 606 S. 542

Gemarkung Eschenlohe:

Fl. Nr. 1086 Mühlstraße 40, Wohnhaus,
Nebengebäude, Hofraum zu 0,1420 ha.

VII.

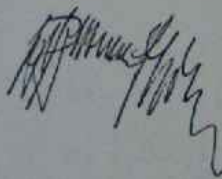
Katharina Huber erteilt zu den Erklärungen ihres Ehe-
mannes in dieser Urkunde ihre Einwilligung.

Vorgelesen vom Notar von dem
Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Georg Huber,

Katharina Huber


Siegel



Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Weilheim, den dreißigsten April
neunzehnhundertachtundsechzig.

Der Notar:


(Dr. Bitterauf)

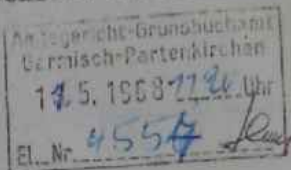


Nr. 7

22.

Nr. 797

22. April 1968.



U.-R. Nr. 797/1968.

Grundschuld

Heute, den zweiundzwanzigsten April
eintausendneuhundert achtundsechzig,

22. April 1968,

erschien en vor mir, Dr. Otto B i t t e r a u f ,
Notar in Weilheim, in meinem Amtsraum zu Weilheim:
Georg und Katharina H u b e r , letztere
geb. Haßler, Sägewerksbesitzerseheleute

in Eschenlohe, Mühlstraße 40, nach ihrer
Angabe in vertragslosem Güterrecht lebend,
ausgewiesen durch Vorlage ihrer Deutschen
Reisepässe.

Auf Ersuchen beurkundete ich nach (Einsicht des Grundbuchs 1s) Vor-
liegen eines Aufschlusses des Grundbuchamts Gar-
misch-Partenkirchen den Erklärungen der (^{was folgt} 1s)
Erschienenen entsprechend, was folgt:

Ho/x.

ES 12:606

l. _____
1. Georg H u b e r

— nachstehend als der Eigentümer bezeichnet —

bestell t hiermit unwiderruflich für die _____
Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim OB,
Anstalt des öffentlichen Rechts in Weilheim,

— nachstehend als der Gläubiger bezeichnet —

auf dem, am Schluß dieser Urkunde unter Ziffer VI näher beschriebenen

Besitz eine Grundschuld o h n e _____ Brief in Höhe von

_____ 20 000 DM _____

- zwanzigtausend Deutsche Mark -.

2. Die Grundschuld hat ausschließend z w e i t e

Rangstelle zu erhalten. _____

Im Range vorgehen darf ihr eine Buchgrundschuld zu
156 000 DM zugunsten der Vereinigten Sparkassen im
Landkreis Weilheim OB. _____

Für den Fall, daß die der bestellten Grundsuld im Range vor-
gehenden oder gleichstehenden Hypotheken, Grund- und Renten-
schulden ganz oder teilweise dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten
zustehen oder sich mit dem Eigentum bzw. Erbbaurecht in einer Person
vereinigen oder vereinigt haben, bei Hypotheken auch für den Fall des
§ 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB, verpflichtet sich der Eigentümer bzw. Erbbauberechtig-
te dem jeweiligen Gläubiger der bestellten Grundsuld gegen-
über, diese Hypotheken, Grund- und Rentenschulden insoweit auf eigene
Kosten löschen zu lassen.

3. Diese Grundsuld ist vom Eintragungstage ab mit
z w ö l f vom Hundert — 12 % —

für das Jahr zu verzinsen; die Zinsen sind jährlich
immer am Schlusse jeden Kalenderjahres

 nachträglich zu entrichten.

Sind die Zinsen länger als zehn Tage im Rückstand, so erhöht sich
der Zinssatz für die Dauer des Rückstandes um e i n s
vom Hundert — 1 % —.

4. Die Grundsuld ist fällig.

Alle Zahlungen auf Grund dieser Urkunde sind in gesetzlicher Währung kostenfrei in den Geschäftsräumen des Gläubigers zu leisten. Werden Zahlungen durch Überweisungen bewirkt, so gilt als Zahlungseingang der Tag, an dem der Gläubiger über den überwiesenen Betrag verfügen kann.

Im Zweifel sind an den Gläubiger geleistete Zahlungen nicht auf die Grundsuld anzurechnen. Diese Bestimmung soll nur schuldrechtliche Bedeutung haben. Sie soll im Grundbuch nicht eingetragen werden.

II.

Wegen des Grundschkuldkapitals samt Zinsen und sonstiger Nebenleistungen unterwirft der Eigentümer den mit der Grundsuld belasteten Besitz der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des belasteten Besitzes zulässig sein soll.

Eigentümer _____

— in dieser Ziffer nachstehend als Schuldner bezeichnet — übernimmt zugleich

für den Eingang des Grundschuldbetrages nebst Zinsen die volle persönliche Haftung. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Schuldner unterwirft sich hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Gläubiger ist berechtigt, ihn aus dieser persönlichen Haftung schon vor der Vollstreckung in den Pfandbesitz in Anspruch zu nehmen.

III.

Der Eigentümer überträgt auf den Gläubiger seine bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche gegen die Inhaber vor- und gleichrangiger Grundschulden und deren Rechtsnachfolger auf vollständige oder teilweise Aufgabe dieser Grundschulden durch Abtretung, Verzicht oder Löschung sowie auf Herausgabe des sich bei der Verwertung dieser Grundschulden ergebenden Erlöses, soweit dieser die durch sie gesicherten schuldrechtlichen Forderungen übersteigt.

IV.

Eigentümer bewilligt und beantragt die Eintragung der vorbestellten Grundschuld samt Zins- und Zahlungsbestimmungen, der dinglichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung sowie — wenn Rechte in Abt. III des Grundbuchs vorgehen oder gleichstehen — einer Vormerkung zur Sicherung der Ansprüche aus Ziffer I/2 dieser Urkunde in das Grundbuch.

Sofern die Grundschuld nicht sofort die in Ziffer I genannte Rangstelle erhalten kann, ist sie vorerst an nächstfolgender Rangstelle einzutragen.

(~~Eigentümer stimmt den zur Beschaffung des vorbezeichneten Ranges erforderlichen Löschungen und Rangänderungen zu und bewilligt deren Eintragung im Grundbuch. Der Notar wird beauftragt, die erforderlichen Anträge beim Grundbuchamt zu stellen. 11e8~~)

Das Grundbuchamt wird gebeten, dem Gläubiger nach Eintragung der Grundschuld an der vorgesehenen Rangstelle eine vollständige beglaubigte Abschrift der einschlägigen Grundbuchblätter auf Kosten des Eigentümers zu übersenden.

Vollzugsnachricht wird für den Notar und für die Beteiligten an den Notar erbeten.

Eigentümer verzichtet ausdrücklich auf das Recht, vorstehende Anträge zurückzunehmen.

der Zahlung

zahlen. Sollte
zurückgewiesen

beiliegenden

oder

auf der Rück-
seite dieser Auf-
mähig mittels
1. Gericht.

bligt.

V.

Dem Gläubiger ist eine vollstreckbare
Ausfertigung dieser Urkunde für Hauptsumme und Zinsen
zu erteilen, dem Eigentümer und dem Grundbuchamt je eine beglaubigte
Abschrift.

Die sämtlichen Kosten dieser Verhandlungen und ihrer Ausführung
trägt der Eigentümer.

VI.

Der Pfandbesitz ist beschrieben:

Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen
für Eschenlohe Bd. 12 Bl. 606 S. 542

Gemarkung Eschenlohe:

Fl.Nr.1086 Mühlstrasse 40, Wohnhaus,

(49) Nebengebäude, Hofraum zu 0,1420 ha.

VII.

Katharina Huber erteilt zu den Erklärungen ihres
Ehemannes in dieser Urkunde ihre Einwilligung.
Vorgelesen vom Notar, von dem
Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Kong Huber

Katharina Huber

Stempel

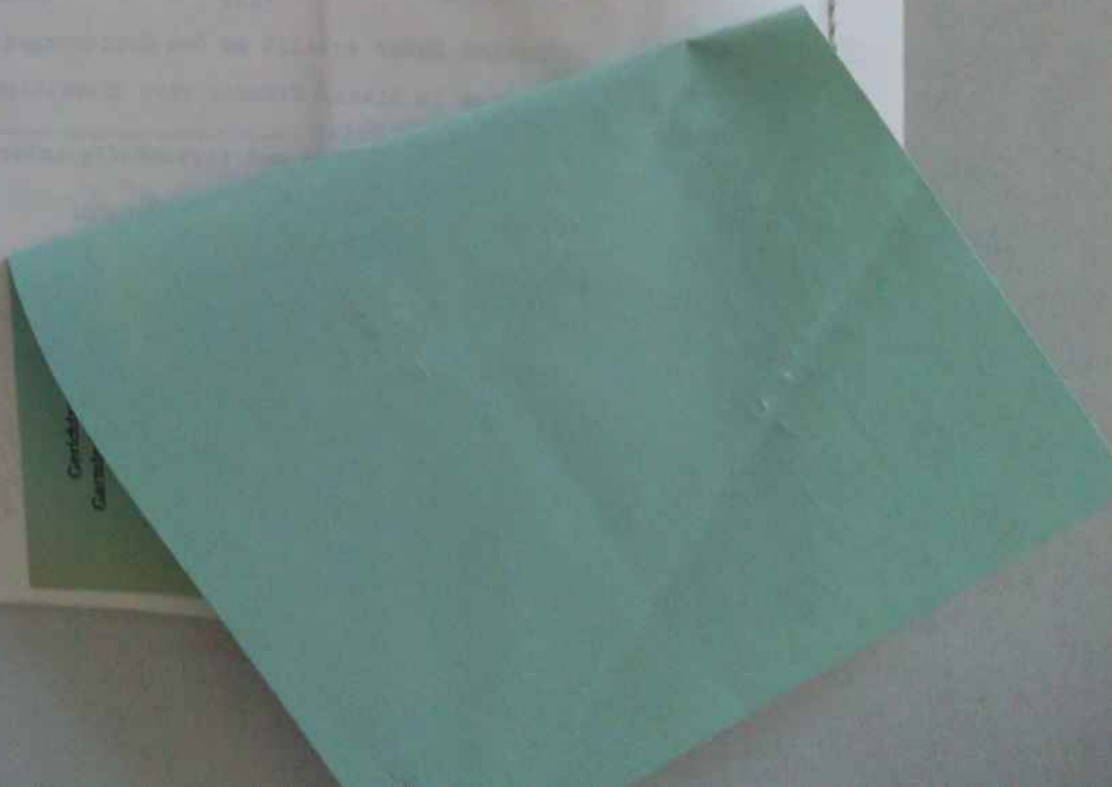
[Handwritten signature]

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Weilheim, den dreißigsten April
neunzehnhundertachtundsechzig.

Der Notar:



(Dr. Bitterauf)



Gerichtszahlstelle
Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen, den 17. Mai 1968

Zahlungsanzeige
über die Einzahlung von — Gebühren — Geldstrafen*)

Tag der Einzahlung	Bezeichnung des Einzahlungs-pflichtigen Bezeichnung der Sache Aktenszeichen	Einzahler Betrag		Von dem Betrag in Spalte 3 entfallen auf		Vermerke (z. B. Angaben d. Einzahlers auf dem Zahlungs-kartenschnitt usw.)
		RM	¢	Gebühren	Geldstrafen	
1	2	3	4	5	6	
16. Mai 1968	Huber Georg G.Nr.: 606/20-2i	388	-	388	-	

*) Nichtamtlicher Streifen!

An
die Geschäftsstelle Abl.
des Amtsgerichts

61 Garmisch-Partenkirchen

Gebucht: EL Nr. 2509

Zahlstellenverwalter

Falls Sollstellung vorliegt:
Mit Kassenscheib zurück an
die Gerichtszahlstelle.

JKassO 7 Zahlungsanzeige von Gebühren und Geldstrafen
(§ 39 Abs. 1, § 11 Abs. 4 Anlage 1)
Arbeitsverwaltung Straßburg